

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 19.02.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 530), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1712), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fachgebiet Arabistik/Islamwissenschaft befasst sich mit der Geschichte und Kultur, der Religion und Geistesgeschichte, dem Recht sowie der Literatur der islamischen Welt unter besonderer Berücksichtigung der arabischen Länder. ²Dabei werden frühere Epochen ebenso behandelt wie neuzeitliche Entwicklungen. ³Der Vermittlung vertiefter arabischer Sprachkenntnisse wird als Voraussetzung quellenorientierter wissenschaftlicher Arbeit wie auch mit Blick auf spätere Berufschance der Absolventinnen und Absolventen große Bedeutung zugemessen. ⁴Durch das Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums oder einer weiteren semitischen Sprache wird der Blick auf die islamische Welt geografisch erweitert bzw. historisch vertieft.

- (2) Der Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ bereitet folgende Tätigkeitsfelder vor:
- a. Weiterqualifikation im akademischen Bereich und daran anknüpfende Tätigkeiten in Forschung und Lehre.
 - b. Tätigkeiten im diplomatischen Dienst, nationalen und internationalen Organisationen, sowie in Unternehmen;
 - c. Tätigkeiten in kulturvermittelnden Bereichen, wie z.B. in Museen, Bibliotheken und Verlagen.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. ²Die Studierenden weisen Fähigkeiten zur Problemlösung in der Erforschung der Geschichte und Kultur des Islams, der Religion des Islams, der arabischen Literatur sowie des islamischen Rechts nach. ³Im Vordergrund stehen dabei Originaltexte, die für das Verständnis der Religions-, Geistes- und Kulturgeschichte des Islams von grundsätzlicher Bedeutung sind. ⁴Studierende werden an die aktuellen Methodenfragen und den internationalen Forschungsstand der Arabistik und Islamwissenschaft herangeführt. ⁵Sie erlangen spezialisiertes Wissen und ein kritisches Verständnis für die größeren Zusammenhänge der Entwicklung des Islams als Religion und Lebensweise. ⁶In den Sprachübungen wird die passive und aktive Beherrschung der arabischen Sprache vertieft. ⁷Das Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums oder einer zweiten semitischen Sprache befähigt dazu, nichtarabische Quellen zur islamischen Geistes- und Kulturgeschichte zu interpretieren.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
 - a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 78 C, oder

bb. Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 78 C umfasst einen Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C. ²Im Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 42 C kann ein Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 32 C belegt werden. ³Das Nähere regelt die Modulübersicht.

(6) ¹Im Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 42 C absolvieren die Studierenden in den ersten drei Semestern drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen Geschichte und Kultur des Islams, Religion des Islams, Arabische Literatur, Islamisches Recht und arabische Sprachpraxis. ²Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse erworben. ³Die Studierenden können die Sprache aktiv anwenden. ⁴Im Masterkolloquium erarbeiten die Kandidatinnen und -Kandidaten ein Konzept ihrer Abschlussarbeit. ⁵Das Studium umfasst ferner solide Grundkenntnisse einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch, z.B. B.Ira.101) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) im Umfang von insgesamt 12 C.

(7) ¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C erwerben die Studierenden ein umfangreiches rechtstheoretisches und rechtspraktisches Wissen. ²Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen aus dem Gebiet des islamischen Rechts.³ Sie werden an die Forschung zur Religion des Islams und zum islamischen Recht herangeführt und lernen, selbständig Fragestellungen zu entwickeln, welche relevant für den modernen Rechtsdiskurs sind. ⁴Im Rahmen des Moduls „Fachsprache, Rechtssprache“ wird eine intensive diachrone und synchrone Auseinandersetzung mit der rechtlichen Fachterminologie in den Vordergrund gestellt. ⁵Die umfangreiche Einbindung zentraler Veranstaltungen der Juristischen Fakultät und die gleichzeitig sehr hohen Anforderungen der Arabischkenntnisse befähigen die Studierenden, islamrechtliche

Texte aus diesen Gebieten schnell zu erkennen, sie zu analysieren und in ihren heutigen Kontexten einzuordnen.

(8) ¹Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ erwerben die Studierenden ein umfangreiches rechtstheoretisches und rechtspraktisches Wissen über Themenfelder des islamischen Rechts.

²Durch die Einbindung des Moduls „Fachsprache, Rechtssprache“ entfällt die zweite semitische Sprache. ³Weiterhin schärfen Veranstaltungen aus der juristischen Fakultät das Anforderungsprofil.

(9) Schlüsselkompetenzen werden insbesondere in den Bereichen Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Sprachkompetenz empfohlen, wie z.B.:

- a. Sprachen (dringende Empfehlung für Latein und Englisch, aber auch Französisch, Russisch und Griechisch) sowohl für zukünftige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch Studierende, die in internationalen Institutionen arbeiten wollen;
- b. Weiterbildung im IT-Bereich und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse für den Arbeitsbereich internationale Finanzkooperation, Entwicklungshilfe, wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- c. rhetorische und kommunikative Kompetenzen sowie der Ausbau von Führungs- und Managementqualitäten sind von Nutzen in den Arbeitsfeldern internationale Zusammenarbeit sowie in diplomatischen und anderen an die Politik angebundene Diensten oder in der institutionellen Arbeit mit Ausländern;
- d. Medienkommunikation, Sprech- und Schreibtraining werden empfohlen für Studierende, die im Bereich Medien tätig sein werden.

(10) ¹Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch. ²Daneben wird auch Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet.

(11) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C sowie „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C, die in einem anderen Master-Studiengang eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C,
- b. bei einem Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 30 C im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“

bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ als Modulpaket im Umfang von 36 C werden im Verlauf der ersten drei Semester drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen absolviert. ²In diesen Modulen werden jeweils 6 C durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch sprachpraktische Leistungen erworben. ³Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie aktive Sprachbeherrschung erworben. ⁴Der Erwerb von Grundkenntnissen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) durch Importmodule im Umfang von insgesamt 12 C ist Pflicht.

(2) ¹Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ als Modulpaket im Umfang von 18 C erwerben die Studierenden in zwei Modulen durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat oder durch sprachpraktische Leistungen je 6 C. ²Sie vervollkommen ihre Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie die aktive Sprachbeherrschung in den Übungen „Arabisch für Fortgeschrittene“ im Umfang von 6 C.

(3) Im Studium „Islamisches Recht“ als Modulpaket im Umfang von 36 C erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse vom islamischen Recht, und zwar von seiner Entstehung seiner heutigen staatlichen Ausprägung, erarbeiten die besondere Rechtssprache (Sprache der internationalen Konventionen, Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile etc.) und gewinnen durch die Verbindung mit der Juristischen Fakultät einen Einblick in grundlegende Bereiche des juristischen Studiums.

(4) ¹Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch. ²Daneben wird Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet.

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die

beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2784) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2791) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Arabistik/Islamwissenschaft zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die

Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ oder „Islamisches Recht“ zugelassen waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

a. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

M.Ara.02 Master-Kolloquium (4 C / 1 SWS)

M.Ara.09 Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen (6 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 44 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.05 Religion des Islams (8 C / 2 SWS)

M.Ara.07 Islamisches Recht (8 C / 2 SWS)

M.Ara.08-1 Fachsprache/Rechtssprache I (6 C / 2 SWS)

M.Ara.08-2 Fachsprache/Rechtssprache II (6 C / 2 SWS)

B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (4 C / 2 SWS)

B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C / 2 SWS)

ii. Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0311 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)

iii. Anstelle des Moduls nach Nr. ii. können auf Antrag andere Module der Juristischen Fakultät absolviert werden. Der Antrag ist an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu richten; er begründet keinen Rechtsanspruch und kann ohne Begründung abgelehnt werden. Anstelle des Moduls nach Nr. ii kann auch ein weiteres Modul nach Buchstaben cc. absolviert werden.

cc. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

- B.Ira.101a Einführung ins Neupersische (12 C / 6 SWS)
- B.JudC.01 Neuhebräisch I (6 C / 4 SWS)
- B.JudC.02 Neuhebräisch II (6 C / 4 SWS)
- B.Antik.25 Hebräisch I (12 C / 10 SWS)
- B.Ara.26-1 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.26-2 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)
- M.Ara.02 Master-Kolloquium (4 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C erfolgreich absolviert werden. Bei Belegung des Moduls M.Ara.04 ist die Belegung des Moduls M.Ara.04a, bei Belegung des Moduls M.Ara.05 die Belegung des Moduls M.Ara.05a, bei Belegung des Moduls M.Ara.06 die Belegung des Moduls M.Ara.06a und bei Belegung des Moduls M.Ara.07 die Belegung des Moduls M.Ara.07a ausgeschlossen.

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.09 Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.04 Geschichte und Kultur des Islams (8 C / 2 SWS)
- M.Ara.05 Religion des Islams (8 C / 2 SWS)
- M.Ara.06 Arabische Literatur (8 C / 2 SWS)
- M.Ara.07 Islamisches Recht (8 C / 2 SWS)

iii. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

- B.Ira.101a Einführung ins Neupersische (12 C / 6 SWS)
- B.JudC.01 Neuhebräisch I (6 C / 4 SWS)
- B.JudC.02 Neuhebräisch II (6 C / 4 SWS)
- B.Antik.25 Hebräisch I (12 C / 10 SWS)
- B.Ara.26-1 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.26-2 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II (6 C / 4 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“

Studierende können im Rahmen des Fachstudiums Arabistik/Islamwissenschaften einen Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ absolvieren. Dazu müssen abweichend von Buchstaben bb. folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.08-1 Fachsprache/Rechtssprache I (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.08-2 Fachsprache/Rechtssprache II (6 C / 2 SWS)
- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C / 2 SWS)

dd. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete der Arabistik/Islamwissenschaft

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul berücksichtigt werden.

a. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können angerechnet werden:

B.Ira.101a Einführung ins Neupersische (12 C / 6 SWS)

B.JudC.01 Neuhebräisch I (6 C / 4 SWS)

B.JudC.02 Neuhebräisch II (6 C / 4 SWS)

B.Antik.25 Hebräisch I (12 C / 10 SWS)

B.Ara.26-1 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I (6 C / 4 SWS)

B.Ara.26-2 Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II (6 C / 4 SWS)

iii. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

M.Ara.09 Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen (6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

M.Ara.09 Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen (6 C / 2 SWS)

c. Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.05 Religion des Islams (8 C / 2 SWS)

M.Ara.07 Islamisches Recht (8 C / 2 SWS)

B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (4 C / 2 SWS)

B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C / 2 SWS)

M.Ara.08-1 Fachsprache/Rechtssprache I (6 C / 2 SWS)

M.Ara.08-2 Fachsprache/Rechtssprache II (6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischer Gesellschaft“ 6 C	M.Ira.109 „Kurdisch- sprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	SK-IKG-IKK-Tr3 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C		M.Ara.05a Religion des Islams (Wahlpflicht) 6 C		M.Ira.103a „Geschichtsbild er im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kultur- wissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

2. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (Wahl) 3 C
2. Σ 27 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 31 C	M.Ara.02 „Master- Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-ISZ.25 „Journalistisches Schreiben II“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	B.RW.1416 „Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C		B.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara 08-1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahl) 6 C
3. Σ 31 C	M.Ara.02 „Master-Kolloquium“ (Pflicht) 4 C	M.Ara 08-2 „Fachsprache / Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.07a „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (78 C) mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (44 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Pflicht) 8 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	RW.1416 „Allgemeine Staatslehre“ (Pflicht) 4 C	B.RW.0301 „Strafrecht I“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (Wahl) 3 C
2. Σ 27 C		M.Ara 08-1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Pflicht) 8 C	B.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Pflicht) 4 C		SK-IKG-IKK-Tr3 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ 6 C
3. Σ 31 C	M.Ara.02 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C	B.Antik.25 Hebräisch I (Wahlpflicht) 12 C	M.Ara.08-2 Fachsprache / Rechtssprache II (Pflicht) 6 C	M.Ara.09 Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen (Pflicht) 6 C		B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

5. Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 9 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 18 C		M.Ara.09 „Vertiefte Lektüre und schriftlicher Sprachgebrauch des Arabischen“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/ Islamwissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C		M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

6. Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Islamisches Recht“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	„B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C
2. Σ 10 C	B.RW.1220 „Internationaler Menschenrechts- schutz“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara 08-1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 14 C	M.Ara 08-2 „Fachsprache / Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 8 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		